

Allgemeine Hinweise und Checkliste Antragsunterlagen für den Bau eines Mastes

A. Allgemeine Hinweise zur Antragsstellung

Eine **zügige** Bearbeitung ist nur möglich, wenn

- alle notwendigen Unterlagen **vollständig** eingereicht werden und dabei die geltenden Rechtsgrundlagen beachtet werden: Gesetze, Verordnungen und insbesondere der Erlass „Errichtung von Mobilfunkmasten in Schleswig-Holstein – Planungsempfehlungen, Mindestanforderungen an Unterlagen und Eingriffsbewertung vom 12.07.2022 (V533-45341/2021).
- die notwendigen Anträge zu Leitungsverlegungen zusammen mit dem Bauantrag – oder direkt bei der hierfür zuständigen Naturschutzbehörde – eingereicht werden (soweit möglich).
- Ein*e einheitliche*r Ansprechpartner*in für das gesamte Vorhaben seitens des Vorhabenträgers benannt wird.

Darüber hinaus ist es empfehlenswert, zur Klärung eines geeigneten Standortest die Planung (u. a. die genaue Lage des Mastes) mit der jeweiligen Gemeinde abzustimmen.

B. Checkliste Antragsunterlagen

a. Baurecht

- vollständiger Bauantrag
- Eintragung des Statikers (prüfbefreit in SH ?)

Folgende Angaben und Unterlagen zum Rückbau

- Verpflichtungserklärung (Rückbauverpflichtung) des Bauherrn
- Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers (zur Vermeidung des Betretungsverbots), ggf. Mietvertrag
- Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft)
- Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur (vor Baubeginn)
- Nachvollziehbare Kostenermittlung (Rückbau)

b. Naturschutzfachliche Unterlagen

- Landschaftspflegerischer Begleitplan oder landschaftspflegerischer Fachbeitrag, erstellt durch ein qualifiziertes Büro mit mindestens folgenden Inhalten:
- Prüfung des Bedarfs und der Standortwahl mit Begründung gemäß des o. g. Erlasses (u. a. Angabe des Suchkreises). Der notwendige Umfang richtet sich nach dem Standort und ist im Außenbereich und bei naturschutzfachlich wertvollen Flächen höher.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

- Vorhaben: Lage, Bauart, Grundfläche, Nebengebäude/-flächen, Zuwegungen, Bauzeit (mindestens Angaben zu allg. Bauzeiten im Hinblick auf den Artenschutz) und Angaben zu den Bodenarbeiten (gem. § 11a LNatSchG sind in SH Bodenarbeiten ab 30 m³ oder einer betroffenen Fläche von 1.000 m² genehmigungspflichtig)
- Visualisierung Mast am Standort (Umgebungsbereich 15fache Höhe Mast/Sendeanlagen)
- Eingriffs-Kompensations-Ermittlung, Kompensationsmaßnahmen, Höhe Ersatzgeld
- Aussagen zum Artenschutz-, Gebietsschutz- und Biotopsschutz (u. a. Knicks, Alleen)
- Regelungen hinsichtlich einer Rückbauverpflichtung

c. Sonstige Unterlagen

Je nach Standort können noch Unterlagen für folgende Behörden notwendig werden

- Prüfstatiker (Statik vorlegen), wenn Sonderbau (> 30 m)
- Untere Wasserbehörde (bei Gewässern...)
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Forstbehörde (im Wald oder im relevanten Waldabstand)
- Luftfahrtbehörde
- Brandschutz
- LfU (Ausnahmegenehmigung Artenschutz)
- Bundeswehr (Kompetenzzentrum)
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (bei Bundes-/Landesstraßen)
- Gemeinde (erforderliches Einvernehmen nach § 36 BauGB)

